

**Vorlage Nr.: 0074/2019**  
**öffentlich**

| Beratungsfolge       |              | Sitzungstermin | TOP | Status | Abstimmungs-<br>ergebnis |      |       |
|----------------------|--------------|----------------|-----|--------|--------------------------|------|-------|
|                      |              |                |     |        | Ja                       | Nein | Enth. |
| Sozialausschuss      | Vorberatung  | 19.06.2019     |     | Ö      |                          |      |       |
| Verwaltungsausschuss | Vorberatung  | 19.06.2019     |     | N      |                          |      |       |
| Rat                  | Entscheidung | 27.06.2019     |     | Ö      |                          |      |       |

**Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten mit neuer Gebührenkalkulation und Festsetzung der Gebühren für die Zeit vom 01.08.2019 - 31.07.2021**

**Anlage/n:**

Anlage 1 - Nachkalkulation 2015-2017

Anlage 2 - Kalkulation 2019-2021

Anlage 3 - Gebührensatzung für Kindertagesstätten ab 01.8.2019

Anlage 3a - Gebührenstaffelung ab 01.08.2019

Anlage 4 - Abfrage Gebührenhöhe bei den Nachbarkommunen 2019

**1. Sachverhalt und Rechtslage:**

Die Stadt Soltau betreibt zwei städtische Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtung in den Gebäuden am Berliner Platz und in der Stalmanstraße. Hier stehen nach der jeweils vom Niedersächsischen Kultusministerium erteilten Betriebserlaubnis 300 Betreuungsplätze zzgl. 20 Ferienplätze mit einer Kapazität von insgesamt rd. 402.000 Betreuungsstunden pro Jahr zur Verfügung.

Durch den Beschluss des Rates der Stadt Soltau vom 18.05.2017 (Vorlage-Nr. 40/2017) wurde die Regelgebühr zuletzt für eine Halbtagsbetreuung (vier Stunden täglich) auf 160 € und die Regelgebühr für eine Ganztagsbetreuung auf 360 € (neun Stunden täglich) festgesetzt.

Nach Ablauf der derzeitigen Gebührenfestsetzung zum 31.07.2019 ist eine neue Kalkulation der Gebühren für die Kindertagesstätten erforderlich. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 NKAG kann der Gebührenberechnung ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Die Verwaltung schlägt erneut eine zweijährige Kalkulationsperiode vom 01.08.2019 bis 31.07.2021 vor. Die Abweichung vom Kalenderjahr ist wie in den vorigen Kalkulationszeiträumen angepasst an die jährlich am 01.08. beginnenden Kita-Jahre, damit Eltern verlässlich mit der Gebührenfestsetzung planen können.

Für eine differenzierte Betrachtung der unterschiedlichen Betreuungsangebote (Krippe U3, Elementarbereich U6, Halbtags- und Ganztagsbetreuung altersübergreifend, Früh- und Mittagsdienste, Hort etc.) wurden wie bereits in der Vorkalkulation die Betreuungsstunden pro Jahr als Basis der Gebührenermittlung verwendet. Der vorliegenden Kalkulation wurden die durchschnittlichen jährlichen

Kosten der Kalenderjahre 2016 bis 2018 zugrunde gelegt. Diese wurden anschließend für eine Plankostenrechnung für die Zeit vom 01.08.2019 bis zum 31.07.2021 mit einem angemessenen Inflationszuschlag von 2 % fortgeschrieben. Gleichzeitig wurde für die abgelaufene Kalkulationsperiode 2015-2017 die Nachkalkulation gem. § 5 Absatz 2 Satz 3 NKAG durchgeführt. Demnach ist die Stadt Soltau bei einer ermittelten Kostenüberdeckung verpflichtet, diese innerhalb von 3 Jahren nach Feststellung auszugleichen. Im Rahmen der Nachkalkulation wurde jedoch eine Kostenunterdeckung errechnet, die nach § 5 Absatz 2 Satz 3 NKAG ausgeglichen werden soll. Bei der Festsetzung der Benutzungsgebühren für Kindertagesstätten kann allerdings im Vergleich zu anderen gebührenfinanzierten Einrichtungen das Kostendeckungsprinzip des Gebührenrechts nicht ohne eine zusätzliche Bewertung angewendet werden. Die Benutzung von Kindertageseinrichtungen ist vorrangig mit dem gesetzlichen Auftrag verbunden, „Förderung von Bildung und Erziehung“ und der sozialpolitischen Zielsetzung, den Besuch von Kindertageseinrichtungen bis hin zum Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz, auch zu ermöglichen. Deshalb ist eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen kostendeckende Festlegung der Gebühren unter diesen besonderen Rahmenbedingungen mit dem allgemeinen Gebührenrecht nicht vereinbar. Vielmehr ist eine Abweichung vom Kostendeckungsprinzip aus Gründen des öffentlichen Interesses geboten und gerechtfertigt. Daneben gilt es weiterhin, die kommunalverfassungsrechtlichen Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung aus § 111 NKomVG zu beachten, die zunächst entsprechende Gebührenerhebungen für die Inanspruchnahme einer Leistung verlangen, ehe die Allgemeinheit mit einer Geldforderung belastet wird. Die neue Kalkulation weist rechnerische Gebührenobergrenzen von 228,07 € für einen Halbtagsplatz (vier Stunden täglich) und von 513,15 € für einen Ganztagsplatz (neun Stunden täglich) aus.

Vor dem Hintergrund der anhaltenden Kostensteigerungen im Bereich der Kindertagesstätten (zuletzt berichtet im Sozialausschuss am 21.01.2019) weist die Verwaltung für die Entscheidung des Rates der Stadt Soltau auf folgende Aspekte hin:

- a. Die Zuweisungen des Landes für die **Beitragsbefreiung ab 01.08.2018** für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (U6) werden nicht einbezogen. Sie stellen lediglich Zahlungen dar, die der Stadt für den Ausfall der Gebühr seitens der Eltern erstattet werden. Da die Kosten auch anteilig auf diese Kinder aufgeteilt worden sind und die Gebühr entsprechend mindern, erfolgt keine Anrechnung dieser Gebühreneinnahmen. Sie werden vielmehr so behandelt, wie die übrigen Zahlungen der Kindergartengebühren durch die Eltern, da sie eine gleichartige Gegenleistung für die Inanspruchnahme der städtischen KiTa darstellen.
- b. Die in den vergangenen Jahren zugrunde gelegte Zielsetzung, dass vor der Anpassung (höherer) Gebühren alle öffentlichen Stellen, die sich an den Betriebskosten der Kindertagesstätten beteiligen, einen Anteil von mindestens 25 % erbringen, hat sich deutlich verändert (nachfolgende Zahlen auf dem Stand der Haushaltsplanung 2019): Der **Anteil des Landes Niedersachsen** (Finanzhilfen zur Erstattung der Personalkosten) ist von 19 % **auf 29 %** gestiegen – und der **Anteil des Landkreises Heidekreis** von 7% **auf 17 %**, während der **Anteil der Stadt Soltau** von 52 % **auf 46 %** gesunken ist. In der gleichen Zeit sind die Gebührenzahlungen der Eltern von 16 % auf 8 % gesunken. Dieser Effekt ist ausschließlich auf die vollständige Befreiung von den Gebühren für die Kinder im Kindergarten ab 01.08.2018 zurückzuführen

(siehe a.).

Hinweis: Im Jahr 2020 läuft die Vereinbarung mit dem Landkreis Heidekreis aus, der dann seine Beteiligung bis auf 8,3 Mio. €/Jahr für alle Kommunen im Heidekreis erhöht haben wird. Die Verhandlungen sollen frühzeitig beginnen, damit ab 2021 eine neue Vereinbarung in Kraft treten kann. Auch aus diesen Gründen schlägt die Verwaltung eine zweijährige Kalkulationsperiode vor.

- c. Mit dem Wegfall der Gebühren für die (in der Regel drei) Jahre vor der Einschulung hat der Gesetzgeber die Eltern wesentlich finanziell entlastet. Die gleiche Zielsetzung hat die Stadt Soltau bereits im Jahr 2008 verfolgt, wenn in einer Familie mehr als ein Kind zeitgleich den Kindergarten besucht. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die bisherige **Geschwisterkinderbefreiung** aufzuheben – und gegen eine Gebührenermäßigung zu ersetzen, wie sie von den meisten Kommunen im Heidekreis in Satzungen geregelt ist: Für das erste Kind wird die Gebühr in voller Höhe erhoben, für jedes weitere Kind unter 3 Jahren (in der Krippe) wird die Gebühr um 50 % ermäßigt. Für Kinder über 6 Jahre (im Hort) gilt die gleiche Regelung. Die einkommensabhängige **Sozialstaffel** sollte für alle zahlungspflichtigen Kinder / Gebührenfälle weiterhin Anwendung finden.
- d. Der Durchschnitt der im Heidekreis von den Kommunen festgesetzten Gebühren liegt derzeit bei 182 € (siehe Anlage 4).

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte schlägt die Verwaltung vor, die Gebühren für die kommenden zwei Jahre nicht zu erhöhen und stattdessen die Gebührenbefreiung für Geschwisterkinder gegen eine Gebührenermäßigung für Geschwisterkinder zu ersetzen. Dies dient auch einer Vereinheitlichung der Gebührenmodalitäten im Heidekreis und befriedet nach vielen Jahren auch die bisher als ungerecht empfundene Praxis bei den Tagesmüttern.

Die Gebührensatzung enthält neben den beschriebenen Veränderungen auch weitere, redaktionelle Änderungen der Satzung, die eine bessere Lesbarkeit und einfachere Handhabung ermöglichen soll; sie ist im Entwurf als neue Lesefassung beigefügt (statt einer Änderungssatzung).

## **2. Haushaltsmäßige Beurteilung:**

Die finanziellen Auswirkungen der neuen Gebührensatzung werden bei dem Gesamtvolumen des Teilhaushaltes 10.3 Kindertagesstätten – bezogen auf die Erhebung von Gebühren für Kinder unter 3 Jahren und für Hortkinder - eher gering sein. Die landesweite Beitragsbefreiung ab 01.08.2018 für Kinder vom 3. Lebensjahr an bis zur Einschulung und die damit verbundenen Ausgleichszahlungen des Landes Niedersachsen haben zu Veränderungen bei den Haushaltsplanungen geführt. Diese wurden bei der Haushaltsplanung berücksichtigt.

Die Veränderungen wirken sich auch in den Wirtschaftsplänen der Freien Träger aus, die die Regelungen der neuen Gebührensatzung übernehmen werden.

### **3. Beschlussvorschlag:**

Der Sozialausschuss empfiehlt,  
der Verwaltungsausschuss empfiehlt,  
der Rat entscheidet:

- a. Der Kalkulationszeitraum für die städtischen Kindertagesstätten umfasst den Zeitraum vom 01.08.2019 bis 31.07.2021.
- b. Der Rat der Stadt Soltau nimmt die Gebührenkalkulation zur Kenntnis und ist mit allen darin aufgeführten Kalkulationsgrundlagen (Abschreibungssätze, Zinssätze, Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden) einverstanden.
- c. Die Gebühren für eine Regelbetreuung von vier Stunden täglich wird auf einen Höhe von unverändert 160 € pro Monat festgesetzt. Die übrigen Gebühren, die sich an diesem Gebührensatz orientieren, bleiben ebenfalls unverändert.
- d. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten Berliner Platz und Stalmanstraße für die Zeit ab 01.08.2019 wird in der vorliegenden neuen Fassung beschlossen.